

RBB, MASURENALLEE 8 - 14, 14057 BERLIN



ABTEILUNG Justitiariat

E-MAIL justitiariat@rbb-online.de

TELEFON 030/97 993 60010/12

TELEFAX 030/97 993 60109

Berlin

09.08.2021

**Antrag auf Auskunft nach § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Kosten für infratest dimap Umfrage zur Einstellung von Steuererhöhungen bzw. -
senkungen im Auftrag von „Kontraste“**

Ihr Schreiben vom 6. August 2021

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. August 2021 und Ihr Interesse am rbb.

Sie bitten um die Zusendung von Informationen zu den Kosten für die im Auftrag des rbb Politmapagazins "Kontraste" am 05.08.21 veröffentlichte infratest dimap Umfrage zur Einstellung von Steuererhöhungen bzw. -senkungen.

Ihr Anliegen stützen Sie dabei auf einen Anspruch nach § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG Bln) bzw. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

Ich lehne Ihren Antrag auf Auskunft bzw. Akteneinsicht ab. Ein solches Begehren ergibt sich weder aus § 3 Abs. 1 IFG Bln noch aus § 2 Abs. 1 VIG.

Grundsätzlich begründet das IFG Bln zwar einen Rechtsanspruch auf Auskunft und Akteneinsicht. Auf den rbb findet dieser Anspruch jedoch nur eingeschränkt Anwendung.

Der rbb unterscheidet sich als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt wesentlich von den „öffentlichen Stellen“ im Sinne des § 2 IFG Bln hinsichtlich seines Tätigkeitsschwerpunktes, seiner Funktion und seiner Struktur.

So stehen beim rbb nicht Verwaltungsaufgaben, sondern die Gestaltung eines breitgefächerten Rundfunk- und Fernsehprogramms, sowie eines Onlineauftritts mit den Schwerpunkten Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung und Regionalität im Zentrum des staatsvertraglich festgeschriebenen Rundfunkauftrags.

**RUNDFUNK
BERLIN-BRANDENBURG**

MASURENALLEE 8 - 14
14057 BERLIN
TELEFON 030 97993-0

MARLENE-DETRICH-ALLEE 20
14482 POTSDAM
TELEFON 0331 97993-0

rbb-online.de

Bei der Frage der Anwendbarkeit des IFG Bln ist daher eine verfassungskonforme Auslegung geboten, denn der rbb als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt betätigt sich auch in einem Bereich, der dem Schutz der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 I GG unterfällt.

Hiernach ist von der Auskunftspflicht des rbb grundsätzlich der gesamte Bereich redaktionell-journalistischer Tätigkeit ausgenommen. Der rbb muss nach dem IFG Bln auch keine Informationen gewähren, die in irgendeiner Weise Rückschlüsse auf das Redaktionsgeheimnis und seinen Programmauftrag zulassen.

Zudem kennt das IFG Bln in § 6 und § 7 Ausnahmevorschriften, die eine grundsätzliche Schutzbedürftigkeit personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vorsieht. Beim Betrieb einer Rundfunkanstalt kommen diesen Ausnahmevorschriften gesteigerte Bedeutung zu, da die personellen und organisatorischen Strukturen im journalistischen Betrieb in der Regel einem erhöhten Vertraulichkeitsbedürfnis unterliegen.

Ein Auskunftsanspruch des rbb kann somit für den gesamten Bereich der journalistisch-redaktionellen Tätigkeit, welcher aber den weit überwiegenden Teil der Aufgaben des rbb ausmacht, keine Anwendung finden.

Lediglich die Bereiche, in denen der rbb im engeren Sinne hoheitlich tätig wird, z.B. im Rahmen des Einzugs von Rundfunkbeiträgen oder bei der Vergabe von Sendezeiten an Parteien, kommt ein Auskunftsanspruch nach dem IFG Bln in Betracht.

Ihre Anfrage zielt nicht auf eine im engeren Sinne hoheitliche Tätigkeit des rbb ab, sondern steht im Bezug zur journalistisch-redaktionellen Tätigkeit; der Anspruch ist folglich nicht gegeben.

Das Verbraucherinformationsgesetz ist auf den rbb schon nicht anwendbar. Der rbb ist keine zuständige Stelle im Sinne des § 4 Abs. 2, Abs. 1 S. 4, § 2 Abs. 2 VIG und eine Auskunftspflicht besteht für den rbb nach diesem grundsätzlich nicht.

Ich bitte daher um Verständnis, dass der rbb zu Ihrer Anfrage keine Auskunft erteilen wird.

Mit freundlichen Grüßen



RUNDFUNK BERLIN-BRANDENBURG